



Zl. 813-0/2019

Verordnung der Marktgemeinde Schruns über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns vom 06.11.2019 wird gemäß §§ 18a bis 19a, 22 und 23 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.d.g.F., verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf
 - a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
 - b) öffentlich zugänglichen Freiräume der Marktgemeinde Schruns, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
 - a) öffentliche Park- und Freizeitanlagen, Grillplätze, Spielplätze, jeweils samt den zugehörigen Rasen-, Wiesen und Pflanzungsflächen sowie befestigten und unbefestigten Wegen und Plätzen
 - b) öffentlich zugängliche Naturräume, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften Anwendung finden
 - c) Uferbereiche von öffentlichen Gewässern und die Gewässer selbst
 - d) Unterführungen, Brücken
 - e) öffentliche Parkplätze und Tiefgaragen
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstige Privatanlagen.

§ 2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.
- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
 - a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi);
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum und Schmiermittel, das Anbringen von Klebern, etc.;



- d) das Ausgießen von Flüssigkeiten, wenn dies zu einer Verunreinigung der öffentlichen Straße oder des öffentlich zugänglichen Freiraums führt.

§ 3 Ausnahmen von Nutzungseinschränkungen

Sämtliche Nutzungseinschränkungen durch im §2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;
- b) während Märkten laut Marktordnung im festgelegten Marktgelände.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 18.11.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Jürgen Kuster

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	15.11.19 Michell 3.
von der Amtstafel abgenommen am	